

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 2 (1818-1821)

**Register:** Register

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## R e g i s t e r.

---

### A.

**Aarauer-Zeitung** wird verboten, 218.

**Abzugsrechte.** Sind im Innern der Schweiz abgeschafft, 328. Verträge zu gegenseitiger Aufhebung mit folgenden aussern Staaten: Königreich Sachsen, 293, 294. Österreichische Staaten, 375, 378, Preussen, 379, 382. Bayern, 384. Württemberg, 387. Baden, 390, 393.

**Adjutanten**, der Kreis-Commandanten, 33.

**Administrativ-Streitigkeiten.** Gesetz über die Prozeßform, 34.

- I. Klagen gegen Beamtete, 35.
- II. Straffälle der Verwaltungs-Polizey, 38.
- III. Streitigkeiten zwischen Beamtungen, 39.
- IV. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 40.
- V. Ordentlicher Administrativ-Prozeß, 42.
- VI. Refurse, 61.

Wie bey den Streitigkeiten zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen verfahren werden solle, 99.

**Alliierte Truppen.** Bezug einer Ausgleichungssteuer zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in

den Jahren 1813 und 1814 an diese Truppen Steuerungen gemacht haben, 201, 291.

**Amtmänner (Ober-).** Sie instruieren und beurtheilen in erster Instanz die Administrativ-Prozesse, 43. Was derselben Archive enthalten sollen, 79. Form, in welcher die in diesen Archiven aufzubewahrenden Akten abgefaßt, und wie selbige geordnet werden sollen, 83, 84.

**Amtsschreiber.** Derselben Instruktion, 74. Was derselben Archive enthalten sollen, 81. Form, in welcher die in diesen Archiven aufzubewahrenden Akten sollen abgefaßt, und wie selbige geordnet werden, 83, 87.

**Angriffe von fremden Mächten.** — Gegenseitige Hülfsleistung gegen solche, 319, 322, 323.

**Archive der Oberämter und Amtsschreibereien.** — Was dieselben enthalten sollen, 81. Aufbewahrung und Ordnung der Akten, 83, 84, 87.

**Eidgenößisches.** — Niederlegung des Bundes-Vertrags und der Cantonal-Verfassungen in daselbe, 329.

**Armentellen.** — Vorschrift zu Bezeichnung derselben, 138.

**Armutsbzeugnisse.** — In denselben soll man jeweilen den Zweck, für den sie ausgestellt werden, bemerken, 310.

**Arreste in Fallimentsfällen,** — siehe Betreibungen und geldstättliche Liquidationen.

**Ausfruhren.** — Pflicht der gegenseitigen Hülfsleistung gegen solche, 319, 322, 326. Kosten, 323.

**Auffsehen, Eidgenößisches,** im Falle innerer oder äußerer Gefahr, 322.

Augen scheine in Administrations - Streitigkeiten , 54.

Ausgleichungssteuer . — Bezug einer solchen zu Entschädigung derjenigen Gemeinden , welche in den Jahren 1813 und 1814 an die alliierten Truppen Lieferungen gemacht haben , 201 , 291.

Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen , 32. der Dragoner 129.

Auslieferung der Verbrecher oder der eines Verbrechens Beschuldigten , und der gestohlenen Effeten . — Daheriges Eidgenössisches Concordat ; 348. Gleiches Concordat mit dem Grossherzogthum Baden , 400. Eidgenössisches Concordat zu gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser von den besoldeten Cantons - Truppen und den Landjägern , 359.

Ausreisser von den besoldeten Cantons - Truppen und den Landjägern sind gegenseitig auszuliefern , 359.

Auszüger . — Bestand , 28. Bewaffnung , Kleidung , Instruktion , Dienstzeit , 29. Dienstzeit der Offiziers , 30. Ergänzung , 31. Aushebung , 32. Controllirung und Beaufsichtigung , 33. Wer von dem Auszügerdienst befrent sey , 241. Dispensations - Gelder , 204 , 240 , 253.

Auszüger - Gelder werden nicht mehr bezogen , 207.

### B.

Baden , Grossherzogthum . — Freizügigkeits - Vertrag mit der Schweiz , 390. Ausnahmen davon , 393. Gegenseitiges Concursrecht , mit Ausnahme von Schwyz und Glarus , 396 , 398. Bestimmung

wegen der Arreste, 397. Vertrag zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und gestohlnen Sachen, wie auch wegen Verhör und Stellung der Zeugen in Criminalfällen, 400. Vertrag mit eisf Eidgenössischen Ständen, wegen Förmlichkeiten bey Heirathen aus dem einen Land in das andere, 406. Zoll- und Handels-Vertrag, 411.

Bannisations-Strafen sollen gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und Fremde nur mit Vorsicht angewendet werden, 362.

Basel, Bisthum. — Alles Geld unter dem Frankenstücke, mit dem Gepräge des ehemaligen Fürst Bischoffs, wird verboten, 24.

Bayern, Königreich. — Freyzügigkeits-Vertrag mit der Schweiz, 384.

Beamte	}	öffentliche.	— Wie gegen dieselben geklagt werden könne, 35.
Behörden		Verfahren bey Streitigkeiten unter ihnen, 39.	

Bern. Bekleidet abwechselnd mit Zürich und Luzern das Amt des Vorortes, 328.

— Stadt. — Dekret über die Wahlart des Dekans und der Prediger an den vier Kirchen, 19. Die Burger von Bern sind zu Burgdorf zollfrei, 113.

Betreibungen (gerichtliche) für Schulden. — Gegen die Geistlichen soll nach Vorschrift der Gesetze, wie gegen jeden andern Einwohner des Landes, verfahren werden, 226.

Concordat zwischen den Cantonen, 335. Der seß-

hafte aufrechte Schuldner kann nur vor seinem natürlichen Richter gesucht werden, 335. Bestimmungen über Schuldbetreibungs-Sachen sind Attribute der Cantonsgesetzgebungen, aber alle Schweizer geniessen gleiche Rechte. Die Betreibung soll schnell und unkostspielig seyn. Gegen betriegerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. Gleichheit aller Schweizer in Collocationen und Concursen, 336. Diese Gleichheit ist nach den Gesetzen des betreffenden Cantons zu verstehen. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu Gunsten der Fallimentsmassa zulässig. Vorbehalt der Reciprokität gegen die dissentirenden Cantone. Besondere Verhältnisse einiger Cantone, 337, 338. Alle einem Falliten zugehörenden Effekten fallen in die Hauptmassa. Dießfällige Anstände gehören vor den Richter des Cantons, in dem die Effekten liegen, 338.

**Bettler und Strolchen.** — Polizey-Vergütungen gegen dieselben, 361.

**Bettelbriefe.** — Sollen von den Herren Oberamtmännern weder ertheilt noch besiegt werden, 310. Concordat mit den Ständen, 370.

**Biel.** Organisation dasigen Stadtwesens. 1. Correspondenz mit dem Kleinen Rath des Cantons. 3. Competenz in Polizey-Sachen. 4. In Sachen administrativer und correktioneller Polizey kommt der Stadt, bey eigenem Interesse aber dem Oberamte Nidau die erste Instanz zu. 7. Den durch Zusatzgentimes gelieferten Beytrag an dasige Lehranstalt übernimmt die Staats-Cassa, 209.

**B**rānd-Anstalten, siehe Feuerordnung für den Canto-n Bern, 142.

**B**rānd-Corps. — In jeder Kirchgemeinde soll ein solches aufgestellt werden. Dessen Verrichtungen bestimmt, 162.

**B**rāndgeräthschaften. Welche sowohl die Gemeinden als die Partikularen haben sollen, 158, 309.

**B**rāndversicherungs-Anstalt. — Die Kosten aller neuen Gebäude-Schätzungen sollen von den betreffenden Eigenthümern bezahlt werden, 118.

**B**ranntenwein. — Beschränkung des Verkaufs, 311.

**B**rückengelder. — Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung neuer, 328.

**B**ucheggberg im Canton Solothurn. — Concordat über dasige kirchliche und ehegerichtliche Verhältnisse, 9.

**B**undesvertrag zwischen den XXII Cantonen der Schweiz, 319 — 329.

Zweck des Bundes, 319. Mannschafts-Contingente, 320, 330. Geld-Contingente, 321, 330. Kriegs-Cassa und Grenzgebühren, 322. Eidgenössisches Aufsehen, innere Unruhen, äussere Angriffe, gegenseitige Hülfsleistung und Kosten derselben, 322, 323. Gang und Form des eidgenössischen Rechts durch Schiedsrichter und Obmänner, 323. Verbot der Selbsthülfe, Bildung, Sitzungsort, Zeit und Präsidium der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, 325. Kriegserklärungen. Friedenschlüsse. Bündnisse. Handelsverträge. Militair-Capitulationen. Spezial-

verträge mit dem Auslande. Eidgenössische Gesandte. Innere und äussere Sicherheit. Tagsäkungs-Competenz im Militairwesen, 326. Vollmachten an den Vorort und eidgenössische Repräsentanten, 327. Befugnisse und Wechsel des Vororts. Eidgenössische Canzlen, 328. Freyer Verkehr im Innern unter Vorbehalt polizeylicher Verfügungen, 328, 331. Bisherige und neu zu errichtende Zölle, Brücken und Weggelder. Aufhebung der Abzugsrechte, 328. Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Capitel, und ihres Eigenthums, mit Vorbehalt der Versteuerung. Anerkennung der helvetischen Nationalschuld. Bestätigung der früheren Concordate und Verkommnisse, und Revision der Tagsäkungs-Beschlüsse. Niederlegung des Bundesvertrags und der Cantonal-Verfassungen in das eidgenössische Archiv, 329.

Bündnisse zwischen einzelnen Cantonen. Beschränkte Zulässigkeit derselben, 325. Mit auswärtigen Staaten. Allgemeine Bestimmung, 326.

Büren, Amt. — Erste Huldigung der neuen Augehörigen, 69.

Burgdorf, Stadt. — Kaufhaus-Ordnung, 412. Die für die Stadt bestimmten Waaren und Güter können zollfrei eingeführt werden. Allda sind die Burger von Bern, Nidau und Thun zollfrei, 113. Dasige Burger sind zollfrei zu Bern, Nidau, Tschamery, Lützelflüh und ben der Zollbrücke, auch zu Kirchberg und auf der Emme. Die Burger von Solothurn und die Landleute aus dem Emmenthal zahlen allda nur den halben Zoll, 117.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. — Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bey denselben soll vom 1sten April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, 312, 314.

Bürgerrechte werden von den Cantonen ertheilt. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn, 339. Die in einen andern Canton einheirathende Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Ehemann ein Heimathrecht besitzt, 340.

Bürgschaftsverpflichtungen von Seite der Gemeinden. Vorschrift über derselben Bewilligungen, 139.

## C.

Cadaster-Arbeiten im Leberberg. Bezahlung der Kosten, 209.

Cantonal-Verfassungen. Gegenseitige Gewährleistung, 319. Niederlegung in das eidgenössische Archiv, 329.

Canzlen, Eidgenössische. — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, 328.

Capitel und Klöster. — Ihr Fortbestand ist durch den Bundesvertrag gewährleistet. Ihr Vermögen ist aber den Steuern und Abgaben unterworfen, 329.

Capitulationen (Militair-). Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, 326.

Cassa, siehe Kriegs-Cassa und Militair-Cassa.

**Catholiken.** — Ihre Ehen mit Reformirten sollen weder verboten, noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, 341.

**Centimes** (Zusatz-) im Leberberg. — Bezug und Verwendung derselben, 209.

**Eider** (Obstwein) zu versetzen und zu verkaufen wieder erlaubt, jedoch bleibt die Vermischung mit Traubenwein verboten. Die Einfuhr des fremden Eiders unter gewissen Bedingen erlaubt, 101.

**Civil-Streitigkeiten.** — Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bey denselben soll vom 1sten April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, 312, 314.

**Collocationen**, siehe geldstagliche Liquidationen.

**Colonien.** Versorgung schweizerischer Verbrecher in denselben, 363.

**Commandanten** der Militair-Kreise. — Sie leiten die Organisation dieser Kreise, und haben einen bis drey Adjutanten, 33.

**Concordate**, Eidgenössische. — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags über die seit 1803 errichteten, 329.

**Concurse**, siehe geldstagliche Liquidationen.

**Consumo-Abgabe.** — Eine solche soll von allen in den Canton kommenden Waaren, mit Ausnahme des Getreides und der dem Ohmgeld unterworfsenen Getränke, bezogen werden, 262. Daheriges Gesetz, 275. Ausnahmen, 276. Grenz- oder Eingangsbureau, 277. Transitwaaren, 285. Käsehandel, 287. Strafen, 288, 289. Erläuterung

in Betreff des Bezugs der Consumo, von dem Gewichte unter einem Centner, 290. Herabsetzung der Gebühr für Moresques, Struži und Galetani, woraus die Floreth-Seidenwaaren verfertiget werden, für das Gelb- oder Farbfraut, und für die ungepackten Farbhölzer, 305.

**C**ontingente, siehe Mannschafts-Contingente und Geldbeiträge.

**C**opulationen, siehe Eheeinsegnungen.

**C**riminaLEN, siehe Verbrecher.

## D.

**Dekan** (Oberste) oder Dekan des Bern-Capitels, wird von dem Grossen Rathé ernannt. Wer wahlfähig sey, 20.

**Delsberg**, Amt. — Einführung der bernischen Maße und Gewichte, 25.

**Stadt.** — Den durch Zusatz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt übernimmt die Staats-Cassa, 209.

**Dienstpflicht** für die Landwehr, 28.

**Dienstzeit** der Unter-Offiziers und Soldaten, 29.  
Der Dragoner, 130.

**Direktorial-Ort**, siehe Vorort.

**Dispensationsgelder** von dem Auszügerdienste und von der Trüppflicht. Einführung derselben, 204. Ausnahmen von dieser Abgabe, 205, 241. Classification, 206, 227, 235, 246. Verordnung über den Bezug und die Classification, 217. Instruktion zu Exekution dieser Verordnung, 235, 240, 253.

**Dragoncr.** — Dekret über die Organisation derselben, 128.

Bestand, 128. Formation. Stellung und Aushebung, 129. Dienstzeit, 130. Bedingnisse zu Annahme der Pferde, 132. Prämien für die schönsten Pferde. Reitgelder. Instruktion, 134. Inspektions-Musterungen, 135.

**Dragoner-Gelder** werden nicht mehr bezogen, 207.

## E.

**Ehe-Einsegnungen.** — Daheriges Concordat zwischen den Eidgenössischen Ständen, 210. Wie und von wem die Scheine ausgestellt werden sollen, 212. Die in einen andern Canton einheirathende Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Mann ein Heimathrecht besitzt, 340. Die Ehen zwischen Personen von ungleichen Confessionen der christlichen Religion dürfen nicht verboten, oder mit Verlust des Burger- und Heimathrechts bestraft werden, 341. Förmlichkeiten, welche bey den Ehe-Einsegnungen zwischen badischen und schweizerischen Angehörigen zu beobachten sind, 406.

**Ehegerichtliche Verhältnisse** des Bucheggbergs bestimmt, 9.

**Ehegesetze.** — Die Bernischen werden vom 1sten Januar 1821 hinweg in dem reformirten Theile des Leberberges in Execution gesetzt, 260.

**Ehe-Contracten.** — Zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen. — Wie dieselben in Bezug des Vermögens zu stipuliren seyen, 93, 94.

Eheverkündigungen der Unter-Offiziers und Soldaten in fremden kapitulirten Kriegsdiensten und den stehenden Truppen des Cantons sind, ohne höhere Bewilligung, verboten, 90.

Wie und von wem die Scheine ausgestellt werden sollen, 212.

**Eidgenössische Canzlen.** — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, 328.

**Eingangsgebühren** zu Bildung einer Eidgenössischen Kriegskassa. Allgemeiner Grundsatz darüber, 322.

**Einzugsgeld.** — Weibspersonen aus dem Canton Solothurn, so in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 100. Einzugsgeld zahlen und Frk. 400. Vermögen besitzen, 182.

**Emmenthal.** — Dasige Landleute zahlen zu Burgdorf nur den halben Zoll, 117.

**Ergänzungen** der Truppen, 31.

**Erlach, Amt.** — Erste Huldigung der neuen Angehörigen, 69.

**Experten oder Kunstverständige.** — Derselben Gebrauch in Administrativ-Streitigkeiten, 53.

## F.

**Fallimente**, siehe geldstactliche Liquidationen.

**Farbkraut** (Gelb - oder) wird der Consumo - Abgabe enthoben, 306.

**Farbhölzer**, welche ungepackt versführt werden, sind der Consumo - Abgabe enthoben, 306.

**Feuereimer.** — Wer solche anschaffen solle, 158, 309.

**Feuergeräthschaften** gegen Feuersbrünste. —

Welche sowohl die Gemeinden als die Partikularen sollen, 158, 309.

**Feuerg'schauer** oder **Feueraufseher.** — Derselben Pflichten, 155.

**Feuerläufer.** — Anstellung, 162. Pflichten, 167, 176. Bezahlung, 178.

**Feuerordnung**, für den Canton Bern, 142.

I. Theil. Vorschriften zu Verhütung der Feuergefahr, 142.

A. Allgemeine Vorschriften, 142.

B. Besondere Vorschriften, 149.

II. Theil. Hülfsmittel und Lösch-Anstalten, 157.

Wasser, 157. Feuergeräthschaften, 158. Brand- oder Hülfs-Corps, 162.

III. Theil. Vorschriften und Anstalten bey einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunnst, 166.

Wenn es im Orte selbst brennt, 166.

Wenn es außerhalb der Gemeinde brennt, 176.

IV. Theil. Untersuchung der Ursachen einer Feuersbrunnst, und der gegen diese Verordnung begangenen Vergehen, und Beschluss, 179.

**Feuersprißen.** — Wer derselben halten solle, 159.

Verzeichniß der dazu gehörenden Geräthschaften, 161. Beaufsichtigung und Musterung, 164.

**Französische Kirche** in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu den Pfarrer- und Helferstellen, 23.

**Fremde**, die sich in der Schweiz aufhalten. — Vorschrift in Betreff derselben. Eheverkündigungen und Ehe-Einsegnungen, 210.

Fremde Dienste, siehe Kriegsdienste.

Frenberge, Amt. — Einführung der Bernischen Maße und Gewichte, 25.

Frenschessen. — Was darunter zu verstehen, und von wem dieselben bewilligt werden, 105.

Freywillige zu Ergänzung der Auszüger und Landwehr erster Classe, 31.

Freizügigkeit, siehe Abzugsvrechte.

Friedensschlüsse, Eidgenössische, stehen der Tagesschung zu, 326.

Führ- und Lizenzwesen. — Verordnung darüber, 184.

## G.

Gauner und Strolchengesindel. — Polizey-Maßregeln gegen dieselben, 361.

Gebäude, so in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen oder neu geschäftet werden. — Alle datherige Kosten zahlen die betreffenden Eigenthümer, 118. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Feuergefahr, 149.

Gebiet, Eidgenössisches. — Gegenseitige Gewährleistung desselben durch die löbl. Stände, 320.

Gebrannte Wasser. — Beschränkung des Verkaufs, 311.

Heil. Geist-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, 22.

Geistliche. — Die fremden reformierten können keine Pfarr- oder Helferstelle erhalten, sie seyen danu

zuvor in das Heil. Predigamt aufgenommen worden, und als Vikarien sind sie nur ad interim anzustellen, 91.

Die reformierten im Leberberg werden nach dem Progresivsystem besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125.

— Gegen dieselben soll im Falle von Schuldbetreibungen nach Vorschrift der Gesetze, wie gegen jeden andern Einwohner des Landes, verfahren werden, 226.

Sind von aller Militair - Dienstpflicht enthoben, 205, 252.

Siehe auch Dekan, Pfarrer und Helfer.

Pensionen im Leberberg übernimmt die Staats-Cassa, 209.

Geld. Die ehemaligen Bischoff-Baselschen Geldsorten unter dem Frankenstücke werden verboten, 24.

Geldanleihen von Seite der Gemeinden. — Vorschrift über derselben Bewilligung, 140.

Geldbeinträge, Eidgenössische. — Scala derselben, 321, 330. Die Scala soll alle zwanzig Jahre revidirt werden, 322.

Geldstagsliche Liquidationen. — Die Glarnischen Hypothekar-Gläubiger werden den hiesigen gleich gehalten, 217.

Concordat zwischen den Cantonen, 335. Gegen betriegerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. Gleichheit aller Schweizer in Collocationen, 336. Diese Gleichheit ist nach den bestehenden Gesetzen des betreffenden Cantons zu verstehen. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu

Gunsten der Fallimentsmasse zulässig. Vorbehalt der Reciproxität gegen die dissentirenden Cantone, 337. Besondere Verhältnisse einiger Cantone, 337, 338. Alle einem Falliten zugehörenden Effekten fallen in die Hauptmassa. Dießfällige Unstände gehören vor den Richter des Cantons, wo die Effekten liegen, 338. Siehe auch Betreibungen.

Vertrag mit dem Grossherzogthum Baden, 396, 398.

**Gemeinden.** — Verfahren bey Streitigkeiten zwischen Bernischen und Solothurnischen, 100.

Reformierte im Leberberg. — Sie versehen ihre Geistlichen mit dem nöthigen Brennholz, 125. Sie sollen die behändigten Pfarr- oder Kirchengüter zurückgeben, oder den Werth derselben verzinsen. Ihnen liegt die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude und der Kirchen (mit Ausnahme des Chors) ob, 126.

Im alten Theile des Cantons. — Vorschrift wegen Zellen, Bürgschafts-Verpflichtungen, Geldanleihen und Prozessen, 137. Bezug einer Ausgleichungssteuer zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1813 und 1814 an die alliirten Truppen Lieferungen gemacht haben, 201, 291.

**Gemeindslästen**      } Auf dieselben soll die Scheidung  
**Gemeindsteuern**      } der Hoheitsrechte zwischen Bern und Solothurn keinen Einfluss haben, sondern die alten Gemeind-Einungsrechte vorbehalten seyn, 98.

**Gemeind-**

Gemeindstellen. — Vorschrift zu Beziehung derselben, 138.

Gemmiberg. — Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren, 193.

General } Eidgenössische, werden von der Tag-  
Generalstab } sazung ernannt, 326.

Gerichtshof (oberste) der helvetischen Republik. — Seine endlichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft verbleiben, 372.

Gerichtstatthalter im alten Theile des Cantons. — Ihre Besoldungen erhöhet, 307.

Gesandte der Cantone, bilden die Tagsatzung und stimmen nach Instruktionen, 325.

Eidgenössische, im Auslande, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen, 326.

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll vom 1. April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, 312, 314.

Gestohlene Sachen. — Eidgenössisches Concordat wegen derselben gegenseitigen Auslieferung, 348.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 402.

Getreideverkehr mit dem Auslande, 333.

Gewichte, Bernische, sollen in den Aemtern Delsberg, Freyberge und Pruntrut eingeführt werden, 25.

Gewichtzoll. — Ein solcher soll, als Consumo-Abgabe von allen in den Canton kommenden Waaren, mit Ausnahme des Getreides und der dem Ohm geld unterworfenen Getränke, bezogen werden, 262. Daheriges Gesetz, 275. Ausnahmen, 276. Grenz-

oder Eintritts-Bureau, 277. Transitwaaren, 285. Käsehandel, 287. Strafen, 288, 289. Erläuterung in Betreff des Bezugs der Consumo-Abgabe von dem Gewichte unter einem Centner, 290. Herabsetzung der Gebühr für Moresques, Struffi und Galerani, woraus die Floreth-Seidenwaare verfertigt wird, für das Gelb- oder Farbkraut, und für die ungepackten Farbhölzer, 305.

**Glarus.** Dasige Hypothekar-Gläubiger werden in den geldstagslichen Liquidationen den hiesigen gleich gehalten, 217.

**Grenadiers** der Landwehr. — Aushebung, 32.

**Grenzgebühren**, Eidgenössische, zum Behuf einer Kriegs-Cassa. — Allgemeiner Grundsatz, 322.

**Grundsteuer** im Leberberg pro 1820 und folgende Jahre bestimmt, 208.

**Grundstücke** } die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. Ausfertigung der Handänderungs-Contrakte, 98.  
**Güter (liegende)** } fertigung der Handänderungs-Contrakte, 98.

## H.

**Hagelbeschädigte** im Leberberg. — Beitrag an dherige Cassa, 209.

**Handänderungs-Contrakten** solcher Grundstücke, die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. — Von wem dieselben ausgefertigt werden sollen, 98.

**H**andels-Verträge mit auswärtigen Staaten. —

Allgemeine Bestimmung der Bundesakte, 326. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 411.

**H**andwerksgesellen. — Abschaffung der Kundschaf-ten und Einführung der Wanderbücher, 362, 368.

**H**äuser, so in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen oder neu geschätzt werden. — Alle dagegen Kosten zahlen die betreffenden Eigenthümer, 118. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Feuers-gefahr, 149.

**H**eimathlosigkeit. }

**H**heimathrechte. } — Concordat der löbl. Stände über die Ertheilung der Heimathrechte an die Heimathlosen, 372. Ansprachen an Heimathrechte, Entscheid darüber, und einstweilige Duldung der Ansprechenden, 373. — Heimathlose, die kein Heimathrecht darthun können, fallen dem Cantone anheim, der sie seit 1803 am längsten geduldet. Entscheid allfälliger Streitigkeiten über diese Dul-dung. Convertiten und Proselyten, deren Heimath-rechte zweifelhaft sind, 374.

**H**heimatsschein. — Wie dieselben ausgestellt werden, 214. Formulare, 343, 344, 345.

**H**ierathen, siehe Ehe-Einsegnungen und Ehe-Bekün-digungen.

**H**elferstellen. — Wahlart und Wahlfähigkeit für die dritte Helferstelle am Münster, 21. An der Nydeck- und Heil. Geist-Kirche, 22. Und an der fran-zösischen Kirche, 23.

Für solche können sich keine fremden reformierten

Geistlichen bewerben, sie seyen denn zuvor in das  
heil. Predigtamt aufgenommen worden, 91.

**H**elvetische Nationalschuld. — Wird anerkannt,  
329.

**H**elvetische oberste Gerichtshof. — Seine end-  
lichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft ver-  
bleiben, 372.

**H**olzverkauf, unbefügter. — Wie die dahерigen Bußen  
vertheilt werden sollen, 18.

**H**ornvieh, siehe Nindvieh.

**H**uldigung. — Erste allgemeine in den Leberbergischen  
Nemtern, und in den neuen Theilen der Nemter  
Büren, Erlach und Nidau, 69. Die fernere Hul-  
digung der jungen Mannschaft geschiehet jeweilen  
am ersten Sonntage nach Ostern, 72.

**H**ülfsleistung (gegenseitige) der Cantone bey Unruhen  
und Angriffen, 319, 322, 323. Kosten, 323.  
Verbindungen unter einzelnen Cantonen, 325.

### **J.**

**J**agdbann pro 1818 und 1819 bestimmt 102.

**F**auner, siehe Strolchen.

**I**talien. — Die Einführ des von daher kommenden  
Nindviehs wird verboten, und der Transit nur  
unter gewissen Bedingen gestattet, 14.

### **K.**

**K**adaster-Arbeiten im Leberberg. — Bezahlung der  
Kosten, 209.

- Kaminfeuer. — Derselben Pflichten und Tage, 152.
- Kandersteg. — Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg ins Leukerbad, und vom Kandersteg nach Thun, 193.
- Kanzley, Eidgenössische. — Allgemeine Bestimmung des Bundes-Vertrags, 328.
- Katholiken. — Ihre Ehen mit Reformirten sollen weder verboten noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, 341.
- Kaufhaus-Ordnung für die Stadt Brunntn, 107.  
für die Stadt Burgdorf, 112.
- Kauf-Instrumente über Grundstücke, die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen.  
Von wem dieselben ausgefertigt werden sollen, 98.
- Kaufmanns-Waaren. — Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, 328, 331.
- Reglementen um ausgesetzte Gaben sind verboten, 106.
- Kinder, siehe uneheliche Kinder.
- Kirchenchöre im reformierten Theile des Leberbergs.  
Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung übernimmt der Staat, 126.
- Kirchengebäude im reformierten Theile des Leberbergs. — Die Erbauung und der Unterhalt derselben liegt den Gemeinden ob, 126.
- Kirchengüter im reformierten Theile des Leberbergs.  
Die behändigten sollen die Gemeinden zurück geben,  
oder derselben Werth verzinsen, 126.
- Kirchen-Visitations-Ordnung für den reformierten Theil des Kantons, 220, 225.

Kirchliche Verhältnisse des Bucheggbergs bestimmt, 9.

Kirchspiele. — Jedes formiert ein Stammquartier, 32.

Klagen gegen öffentliche Beamte und Behörden. — Wie dagegen zu verfahren, und wie die Klagschriften verfaßt werden sollen, 35.

Kleine Rath ist der einzige höchstinstanzliche Richter in Administrativ-Streitigkeiten, 43.

Klöster und Capitel. — Ihr Fortbestand ist durch den Bundes-Vertrag gewährleistet, Ihr Vermögen wird aber den Steuern und Abgaben unterworfen, 329.

Kreis-Adjutanten. — Sie sind die Gehülfen der Kreis-Commandanten, 33.

Kreis-Commandanten. — Sie leiten die Organisation der Militair-Kreise, und haben einen bis drey Adjutanten, 33.

Kreise. (Militair-) — In acht wird der Canton eingetheilt, 32.

Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft, 32. Der Dragooner, 129.

Kriegs-Cassa, Eidgenössische. — Errichtung und Bestimmung derselben, 322.

Kriegsdienste, fremde Kapitulirte. — Ohne Bewilligung des Regiments-Commando sollen die Ehen der Unteroffiziers und Soldaten nicht verkündet werden, 90.

Kriegs-Eklärungen, Eidgenössische, stehen der Tagssitzung zu, 326.

Kriegssachen, siehe Militärsachen.

Kriegssteuer, siehe Ausgleichungssteuer.

Kundschaften der reisenden Handwerker, werden abgeschafft, 362.

Kunstverständige oder Experten. — Derselben Gebrauch in Administrativ-Streitigkeiten, 53.

## L.

Landeserzeugnisse. — Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, 328, 331. Verkehr mit dem Auslande, 333.

Landjäger. — Die Ausreisser sind gegenseitig auszuliefern, 359.

Landrecht, siehe Bürgerrechte.

Landstreicher. — Polizeymaßregeln gegen dieselben, 361.

Landwehr. — Dienstpflicht, 28. Erste Classe, Kleidung, Bewaffnung und Bestimmung, 29. Dienstzeit, 30. Ergänzung, 31. Controllirung und Beaufsichtigung, 33. Zweyte Classe: Kleidung, Bewaffnung und Bestimmung, 29. Dienstzeit, 30. Eintheilung in Compagnien, 33. Aushebung der Grenadiers, 32. Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240, 253. Wer von dem Landwehrdienst freient werden könne, 244.

Laufpässe. — Formular, 366. Ertheilung derselben, 369.

Lebensmittel. — Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, 328, 331. Verkehr mit dem Auslande, 333.

Leberbergische Aemter. — Einführung der Bernischen Maasse und Gewichte in den Aemtern Delsberg, Freyberge und Pruntrut, 25.

Erste allgemeine Huldigung 69. Die junge Mannschaft soll jeweilen am ersten Sonntage nach Ostern huldigen, 72.

Die reformierten Geistlichen werden nach dem Progressivsystem besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125. Die reformierten Gemeinden sollen die behändigten Pfarr- und Kirchengüter zurück geben, oder den Werth derselben verzinsen. Ihnen liegt auch ob, die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude und der Kirchen, mit Ausnahme des Chors, 126.

Bestimmung der Grundsteuer pro 1820, und folgende Jahre, 208. Verwendung der Zusätz-Centimes, und Beybehaltung der Cassa für die Hagelbeschädigten. Kosten der Kadastral-Arbeiten, 209. Im reformierten Theile werden die Bernischen Consistorial-Gesetze vom 1sten Januar 1821 an in Execution gesetzt, 260.

Zollordnung, 296. Zollbüroaue, 297. Zolltarif, 298.

Leistungen, öffentliche. — Verfahren bei daherigen Streitigkeiten, 40.

Leukerbad im Wallis. — Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg, 193.

Lizenz und Fuhrwesen. — Verordnung darüber, 184.

Löschanstalten bey einer Feuersbrunst, 157.

Luzern, bekleidet abwechselnd mit Zürich und Bern das Amt des Vorortes, 328.

## M.

Maasse und Gewichte, Bernische, sollen in den Aemtern Delsberg, Frenberge und Pruntrut eingeführt werden, 25.

Mannschafts-Contingent, Eidgenössisches. — Vertheilung auf die Cantone, 320, 330. Diese Vertheilung soll alle 20 Jahre revidirt werden, 322. Organisation, Aufstellung und Gebrauch, 326.

Marchen. — Die No. 1768 berichtigte Landmarche zwischen Bern und Solothurn wird als Scheidungslinie der vollziehenden, richterlichen und gesetzgebenden Landeshoheit anerkannt, 97.

Militair-Capitulationen. — Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, 326.

Militair-Cassa, Eidgenössische. — Errichtung und Bestimmung, 322.

Des Cantons. — Bildung und Hülfquellen, 33. Aufhebung der Auszüger- und Dragonergelder, und Einführung der Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240, 253.

Militair-Dienst. — Von demselben sind die Geistlichen enthoben, 205, 252. Alle Criminalen sind davon ausgeschlossen, 200.

Militair, Eidgenössisches. — Diesörtige Befugnisse der Tagsatzung, 326.

Militair-Kreisbehörden, 33.

Militair-Kreise. — In acht wird der Canton eingeteilt, 32. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft, 32. Der Dragoner, 129.

Militair-Verfassung, neue, des Cantons Bern, 28.

I. Dienstpflicht, 28.

II. Eintheilung der Miliz in verschiedene Truppen-Corps, 28.

III. Dienstzeit, 29.

IV. Ergänzungen, 31.

V. Militair-Eintheilung des Cantons, 32.

VI. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen, 32.

VII. Militair-Kreisbehörden, 33.

VIII. Militair-Cassa, 33.

Defret über die Organisation der Dragoner, 128.

Miliz. Eintheilung in verschiedene Truppen-Corps, 28.

Ministerium, siehe Predigtamt.

Münster oder St. Vinzenzen-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit der Pfarrherren und Helfer, 20. 21.

Münzen. Die ehemaligen Bischoff-Baselschen Geldsorten unter dem Frankenstücke werden verboten, 24.

Musterungs-Commissair. — Derselbe führt die Controlle über die Auszüger und Landwehrmänner erster Classe, und beaufsichtigt ihren Bestand, 33.

Mütter unehelicher Kinder. — Diese werden ihnen zugesprochen, die Väter müssen aber eine Entschäd-

niss und einen Erziehungsbeitrag geben, 256. Doch kann der geständige Vater eines unehelichen Kindes verlangen, daß solches ihm zugesprochen werde, 260.

## N.

**Nachtwächter.** — Derselben Pflichten in Hinsicht auf Feuersgefahr, 153.

**Nationalschuld,** Helvetische, wird anerkannt, 329.

**Neutralität der Schweiz.** — Anstalten zu ihrer Behauptung, 320.

**Nidau, Amt.** — Erste Huldigung der neuen Angehörigen, 69.

In welchen Fällen der Herr Oberamtmann den Versammlungen des Großen und Kleinen Raths der Stadt Biel bewohnen solle, 2.

**Stadt.** — Dasige Burger sind zu Burgdorf zollfrei, 113.

**Niederlassungen der Schweizer.** — Daheriges Concordat der eidgenössischen Stände. — 213, 214. Erfordernisse für die Ausweisung des Ansässen, 214. Rechte und Pflichten desselben. Die Niederlassung darf weder durch Bürgschaft noch durch andere Lasten erschwert werden, 215. Der Ansässe kann im Fall der Unsittlichkeit oder Verarmung weggewiesen werden. Wiederaufnahme im heimathlichen Cantone. Gegenrecht gegen die dissidentirenden Cantone, 216. Besondere Verhältnisse einiger Stände, 342. Aufrechthaltung der früheren Niederlassungen aus der Mediationszeit,

besonders der mit Erwerb von Grund-Eigenthum verbundenen, 347.

Formularien der Heimathscheine. Für verheirathete Mannspersonen, 343. Für ledige Mannspersonen, 344. Für Weibspersonen, 345.

Nydeck-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, 22.

## D.

Oberamt Männer, siehe Amtmänner.

Obersten, Eidgenössische, werden von der Tagsatzung ernannt, 326.

Obmänner bey eidgenössischen Schiedsgerichten. — Wahl und Obliegenheiten derselben, 323.

Obstwein zu versetzen und zu verkaufen wieder erlaubt, jedoch bleibt die Vermischung mit Traubewein verboten. Fremder Obstwein kann unter gewissen Bedingen eingeführt werden, 101.

Ökonomische Gegenstände. — Ueber dieselben können einzelne Cantone sich in Verträge mit dem Auslande einlassen, 326.

Oesterreich. — Freizügigkeits-Vertrag mit der Eidgenossenschaft, 375, 378.

Offiziers (Ober- und Unter-) Dienstzeit, 29, 30.

Die nicht in auswärtigen Diensten gestanden, sollen ihre Verrichtungen als Soldat anfangen, 30.

(Unter-) in fremden kapitulierten Kriegsdiensten und in den stehenden Truppen des Cantons. —

Derselben Ehen sollen ohne höhere Bewilligung nicht verkündet werden, 90.

Siehe auch Stabs-Offiziers.

## P.

**P**aritätische Ehen. — Eidgenössisches Concordat über die Zulässigkeit derselben, 341.

**P**ässe (Reise-) Concordat betreffend die Ertheilung und Formulare derselben, 364. Formular der Pässe für das Ausland und das Innere der Schweiz, 365. Formular der Laufpässe. Wanderbücher, 366. An wen und unter welchen Bedingen Pässe ertheilt werden sollen, 367. Ertheilung der Wanderbücher, 368. Ertheilung der Laufpässe, 369.

**P**ensionen (geistliche) im Leberberg, übernimmt die Staats-Cassa, 209.

**P**farrgebäude im reformierten Theile des Leberbergs.

Die Erbauung und Unterhaltung liegt den Gemeinden ob, 126.

**P**farrgüter im reformierten Theile des Leberbergs. —

Die behändigten sollen die Gemeinden zurück geben, oder derselben Werth verzinsen, 126.

**P**farrstellen. — Wahlart und Wahlfähigkeit für die dritte Pfarrstelle am Münster in Bern, 20. Für die Pfarrstellen an der Nydeck und an der Heil. Geist-Kirche, 22. An der französischen Kirche, 23. Um zu einer Pfarrstelle zu gelangen, müssen die fremden reformierten Geistlichen zuerst in das heil. Predigtamt aufgenommen werden, 91.

Siehe auch Geistliche.

**Pfarr-Bikarien.** — Als solche können fremde reformierte Geistliche nur ad interim angestellt werden, 91.

**Politische Rechte.** — Dieselben können nicht mehr ausschliesslich einzelnen Classen zukommen, 325.

**Polizeysachen.** — Competenz der Stadt Biel, 4, 7.

Was unter Straffällen der Verwaltungspolizey verstanden sey, und wie dabei verfahren werden solle, 38.

Über Polizeysachen mögen einzelne Cantone sich mit dem Auslande in Verträge einlassen, 326.

Polizey-Verfügungen sollen für die Cantons-Bürger wie für die Angehörigen anderer Cantone gleich bestimmt werden, 328.

Eidgenössisches Concordat zu gegenseitiger Stellung der Fehlbaren, 360.

Eidgenössisches Concordat gegen die Gauner, Landstreicher und das gefährliche Gesindel, 361. Ertheilung der Pässe und Wanderbücher, 361, 362. Wachsamkeit auf Klöster und Orte, wo Almosen ausgetheilt werden. Es sollen keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer verbannt werden, auch Ausländer nur mit Vorsicht, 362. Versorgung schweizerischer Verbrecher in fremde Zuchthäuser oder entfernte Colonien. Veranstaltung gemeinsamer Zuchthäuser. Wegschaffung und Aussieferung der Signalisirten, 363. Verordnung über die Ertheilung der Reisepässe, sammt Formular eines Passes, 364.

Siehe auch Ausreisser, Steuersammler und Verbrecher.

Predigtamt, (heil.) In dasselbe müssen die fremden reformierten Geistlichen aufgenommen seyn, ehe sie zu einer Pfarr- oder Helferstelle gelangen können, 91.

Prediger- oder französische Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu den Pfarrer- und Helferstellen, 23.

Preussen. — Freizügigkeits-Vertrag mit der Eidgenossenschaft, 379, 382.

Privilegien, ausschließliche politische, zu Gunsten einzelner Classen, sind unzulässig, 325.

Prozesse. — Ohne oberamtliche Autorisation dürfen die Gemeinden keine anfangen, 140.

Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten, 34.

Für bürgerliche Streitigkeiten, 312, 314.

Pruntrut, Amt. — Einführung der Bernischen Maße und Gewichte, 25.

Stadt. — Kaufhaus-Ordnung, 107. Den durch Zusätz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt und an die Krankenanstalt übernimmt die Staats-Cassa, 209.

## R.

Radschienen, breite, durch Herabsetzung des Lizenzgeldes begünstigt, 186.

Rath, siehe Kleine Rath.

Recht, Eidgenössisches. — Gang und Form desselben, 323, 324.

Rechtsstreitigkeiten, siehe Administrativ- und bürgerliche Streitigkeiten.

Reformierte. — Ihre Ehen mit Katholiken sollen weder verboten, noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, 341.

Geistliche (fremde) können keine Pfarr- oder Helferstellen erhalten, sie seyen denn zuvor in das heil. Predigtamt aufgenommen worden, und Vikariate sollen sie nur ad interim versehen, 91.

Geistliche im Leberberg, werden nach dem Progresiv-System besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125.

Reisepässe, siehe Pässe.

Refurse aller erstinstanzlich beurtheilten Administrativ-Streitigkeiten, 61.

Repräsentanten, Eidgenössische. — Wahl, Kehrordnung, Instruktion, Dauer und Entschädigung derselben, 327.

Reserve. Bestand, Bewaffnung und Montirung, 29.

Dienstzeit, 30. Aushebung, 32. Von dem Dienste kann in vorkommenden Fällen der Kriegs-Rath, nach den Dispensations-Grundsäzen der Auszüger, befreyen, 243.

Rindvieh. Aus Italien und Wallis einzuführen verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingen erlaubt, 14.

## S.

Sachsen, Königreich. — Freyfügigkeits-Traktat mit der Eidgenossenschaft, 293, 294.

Sanitäts-

**Sanitäts-Collegium** } Die zwei medizinischen Mit-  
**Sanitäts-Rath** } glieder des Sanitäts-Rath's  
                   } sollen auch Mitglieder des  
                   } Collegii seyn, 198.

**Sappeurs.** Dienstzeit, 30.

**Scharfschützen,** Ergänzung, 31, 32.

**Schiedsrichter,** Eidgenössische. — Form und Gang  
                   ihrer Verhandlungen, 323, 324.

**Schießübungen.** — Was darunter zu verstehen, und  
                   von wem dieselben bewilligt werden, 105.

**Schuldbetreibungen,** siehe Betreibungen.

**Schulden** (Staats-) Gesetz zu Tilgung derselben aus  
                   eigens dazu angewiesenen Hülfsmitteln, 261.

**Schuldentilgungs-Commission.** — Derselben Ob-  
                   liegenheiten, 263.

**Schuldigkeiten,** öffentliche. — Verfahren bey dahes-  
                   rigen Streitigkeiten, 40.

**Schullehrer,** nicht geistliche, sind, so lange sie wirk-  
                  lich eine Anstellung haben, von dem Militairdienste  
                  befreyt, 205, 252.

**Schweizer.** — Eidgenössisches Concordat über derselben  
                  Eheverkündigungen und Ehe-Einsegnungen, 210.  
                  Concordat über die Niederlassungen, 213.

**Schweizer-Bürgerrecht** wird von den Cantonen er-  
                  theilt. Um als Schweizerbürger anerkannt zu wer-  
                  den, muß man ein Cantons-Bürgerrecht besitzen,  
                  339. Die in einen andern Canton einheirathende  
                  Schweizerin wird da Bürgerin, wo ihr Ehemann  
                  ein Heimathrecht besitzt, 340.

**Sicherheit** (innere und äussere) der Schweiz. — Die dazu erforderlichen Maßregeln trifft die Tagsatzung, 326.

**Signalement**, Formular, 349. Siehe das Weitere unter Verbrecher.

**Soldaten**. — Dienstzeit, 29. Ohne Bewilligung des betreffenden Regiments-Commando sollen die Ehen der Soldaten in den fremden kapitulirten Kriegsdiensten und in den besoldeten Cantonstruppen nicht verkündet werden, 90.

**Solothurn**. — Concordat mit dässiger Regierung, über die kirchlichen und ehegerichtlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, 9.

Bestimmung der Vermögens-Verhältnisse bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, 93, 94.

Bestimmung der gegenseitigen Territorial-Verhältnisse, 97.

Bestimmung der gegenseitigen Administrations-Verhältnisse, 99. Weibspersonen aus diesem Cantone, so in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 100. Einzugsgeld zahlen, und Frk. 400. Vermögen besitzen, 182.

Die Burger der Stadt Solothurn zahlen zu Burgdorf nur den halben Zoll, 117.

**Spithal-** oder Heil. Geist-Kirche. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu dässigen Pfarrer- und Helferstellen, 22.

**Sprißen**, siehe Feuersprißen.

**Staatschulden.** — Gesetz zu Tilgung derselben aus eigens dazu angewiesenen Hülfsmitteln, 261.

**Stabs-Offiziers.** — Dienstzeit, 30.

**Stammmquartiere.** — Jedes Kirchspiel formiert ein solches, 32.

**Stehende Truppen des Cantons.** — Ohne Bewilligung des Kriegs-Raths sollen die Ehen der Unter-Offiziers und Soldaten nicht verkündet werden, 90.

**Stempel-Abgabe.** — Erhöhung derselben zu Bezahlung der Staatschulden, 262. Daherige Verordnung, 264.

**Steuerbriefe.** — Sollen von den Herren Oberamtleuten weder ertheilt noch besiegelt werden, 310.

**Steuersammeln.** — Eidgenössisches Concordat ansehend das Steuersammeln und die Bettelbriefe im Innern der Schweiz, 370. Steuersammeln im Auslande, 371.

**Straffälle der Verwaltungspolizey.** — Was darunter verstanden sey, und wie dabei verfahren werden solle, 38.

**Strafen,** siehe Zuchthausstrafen.

**Streitigkeiten zwischen öffentlichen Behörden.** Wie dabei verfahren werden solle, 39.

**Ueber öffentliche Leistungen.** — Verfahren dabei, 40.

**Zwischen einzelnen Cantonen.** Wie dabei zu verfahren, 323.

Siehe auch Administrativ- und bürgerliche Streitigkeiten.

**Ströschchen.** — Polizey-Maßregeln gegen dieselben, 361.

## E.

**Zabaf.** Erhöhung der Eintrittsgebühr von dem zur Consumption in den Canton einführenden, 262, 276.

**Tagsatzung,** Eidgenössische. — Zusammensetzung. Stimmgeben nach Instruktionen. Wann und wie ordentliche und außerordentliche an den Hauptort des jeweiligen Vororts zusammen zu berufen seyen. Präsidium, 325. Ihr liegt alle zwanzig Jahre eine Revision der Mannschafts- und Geld-Verträge ob. Ihr gebürt jährliche Rechnung über die Grenzgebühren für die eidgenössische Kriegs-Cassa. Sie hat den Tarif und die Verwaltungsweise der Grenzgebühren festzusezen, 322. Bei anhaltenden innern Unruhen ist sie zusammen zu berufen, um die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Im Falle plötzlicher Gefahr von Aussen soll sie versammelt werden, und ihr alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. Sie ist befugt bei innern Unruhen, je nach den Umständen, besondere Bestimmungen wegen der Kosten zu treffen, 323. Sie hat den Obmann für das Eidgenössische Recht zu ernennen, falls sich die Schiedsrichter nicht über dessen Wahl verstehen können. Ihr liegt erforderlichen Falls die Vollziehung Eidgenössischer Rechtssprüche ob, 324. Sie besorge die ihr von den Souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes, 325. Sie erklärt Krieg, schließt Frieden, und errichtet Bündnisse und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten.

Militair - Capitulationen, und ökonomische und polizeiliche Verträge, von einzelnen Cantonen mit dem Auslande geschlossen, sollen ihr zur Kenntniß gebracht, und in Hinsicht auf Eidgenössische Verhältnisse geprüft werden. Die Tagsatzung ernennt die Eidgenössischen Gesandten in's Ausland, und ruft sie zurück. Sie trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Bestimmt die Organisation und Aufstellung der Contingentstruppen. Ernennt den General, Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Ordnet die Aufsicht über Bildung und Ausrüstung der Contingenter an, 326. Kann dem Vororte besondere Vollmachten ertheilen, und Eidgenössische Repräsentanten beyordnen, 327. Wenn sie nicht versammelt ist, leitet der Vorort die Bundesangelegenheiten. Die von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder bleiben in ihrem Bestande. Ohne ihre Genehmigung können weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöhet oder ihre Dauer verlängert werden, 328. Revision der seit 1803 zu Stande gekommenen Tagsatzungsbeschlüsse, 329.

Zellen, Armen und Gemeindstellen. — Vorschrift zu Beziehung derselben, 138.

Territorial-Verhältnisse zwischen Bern und Solothurn bestimmt, 97.

Thun, Stadt. — Dasige Burger sind zu Burgdorf zollfren, 113.

Transit, (freier) der Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Kaufmannswaaren und des Viehs im Innern der

Schweiz, 328, 331. Transit-Verkehr mit dem Auslande, 333.

Trommer bey den Auszügern. — Ergänzung, 31.

Trüllen. Die Eintheilung derselben geschiehet nach der Zahl der Mannschaft und nach den Vertlichkeiten, 32. Jede hat einen Trüllmeister, 33.

Trüllmeister stehen unter den Kreis-Commandanten, 33. Instruktion in Betreff derjenigen, welche Dispensationsgelder zahlen, 235, 253.

Trüllpflicht. — Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240.

Truppen (Cantons-) besoldete. Ohne Bewilligung des Kriegs-Rath's sollen die Ehen der Unter-Offiziers und Soldaten nicht verkündet werden, 90. Die Ausreisser sind gegenseitig auszuliefern, 359.

Siehe auch Miliz und Militair-Verfassung.

## U.

Unabhängigkeit der Schweiz. Vereinigung der löbl. Stände zu Behauptung derselben, 319. Mittel dazu, 319 bis 322.

Uneheliche Kinder werden den Müttern zugesprochen, die Väter aber sollen zu derselben Erhaltung, bis sie das 17. Jahr zurück gelegt haben, einen Beitrag und an die Gemeinde eine Entschädigungs-Summe zahlen, 256. Der geständige Vater kann jedoch verlangen, daß das Kind ihm zugesprochen werde, 260.

**Unruhen, innere.** — Gegenseitige Pflicht der Cantone zu Hülfsleistung bey solchen, 319, 322, 323.

**Unterthanen-Lande.** — Deren giebt es in der Schweiz keine mehr, 325.

**Urtheils sprüche (endliche) des ehemaligen obersten helvetischen Gerichtshofes, in Civil-Sachen, sollen in Kraft bleiben, 372.**

## V.

**Väter.** Sollen zu Erhaltung ihrer unehelichen Kinder, bis sie das 17. Jahr zurück gelegt haben, einen Beytrag und an die Gemeinde eine Entschädigungs-Summe zahlen, 256. Der geständige Vater eines unehelichen Kindes kann verlangen, daß solches ihm zugesprochen werde, 260.

**Verbindungen zwischen einzelnen Cantonen, so dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilig sind, sollen keine geschlossen werden, 325.**

**Verbrauchssteuer, siehe Consumo-Abgabe oder Gewichtzoll.**

**Verbrecher.** — Sind zum Militairdienste unfähig, 200. Eidgenössisches Concordat wegen Auslieferung der Verbrecher oder der Beschuldigten, Verhör oder wirklicher Stellung der Zeugen in Criminalfällen, und wegen Restitution der gestohlenen Effekten, 348. Entwichene Verbrecher oder Beschuldigte sollen signalisirt werden, 348. Formular eines vollständigen Signalements, 349.

Achtbestellung, Festmachung im Betretungs-falle, Anzeige und Auslieferungsantrag an den ausschreibenden Canton. Auslieferung der nicht ausgeschriebenen Verbrecher, 350. In wie fern Polizendiener auf dem Gebiete eines andern Cantons Verbrecher verfolgen und anhalten dürfen, 351. Handbietung, die ihnen hieben zu leisten ist, 351, 352. Unterhalt und Transportkosten, 353. Fälle, in denen Belohnungen auf die Einbringung gesetzt werden. Verhaft-, Prozeß- und Judizialkosten sind, wo möglich, aus dem Vermögen des Delinquenten zu erheben, 354. Durchpaß des Transports über die Botmäßigkeit anderer Cantone. Zeugnisse sollen vor dem natürlichen Richter abgelegt werden; auf Begehren jedoch soll persönliche Stellung der Zeugen statt finden, 355. Entschädigung der Zeugen. Gestohlene Effekten sind dem Eigenthümer zurück zu stellen, wo jeder Beschädigte den Negesch auf seinen Verkäufer hat, 356. Ersatz für gestohlene Effekten, die nicht mehr vorhanden sind, 357. Polizey-Verfügungen gegen Gaunder und Ge-sindel, 361.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, 400.

Verfassungen der Cantone. — Gegenseitige Gewährleistung, 319. Niederlegung in das Eidgenössische Archiv, 329.

Verkehr, freyer, von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaaren und Vieh im Innern der Schweiz, 328, 331. Verkehr mit aussern Staaten, 333.

**V e r k o m m n i s s e , Eidgenössische.** — Allgemeine Bestimmung des Bundes-Vertrags über die seit 1803 zu Stande gekommenen, 329.

**V e r k ü n d u n g s s c h e i n e ,** siehe Eheverkündigungen.

**V e r m ö g e n .** — Bestimmung der Vermögens-Verhältnisse bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, 93, 94.

Weibspersonen aus dem Canton Solothurn, die in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 400. Vermögen besitzen, 182.

**V e r t r ä g e einzelner Cantone mit dem Auslande.** — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrages, 326.

**V e r w a l t u n g s - P o l i z e n .** — Was unter dahерigen Straffällen verstanden sey, und wie dabei verfahren werden solle, 38.

**V e r w e i s u n g s - S t y a f e n** sollen gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und Fremde nur mit Vorsicht angewendet werden, 362.

**V i e h .** Freye Aus- und Durchfuhr desselben von einem Canton zum andern, 328, 331.

Die Einfuhr des von Italien und Wallis kommenden Rindviehs verboten, und den Transit nur unter gewissen Bedingen erlaubt, 14.

**V i k a r i e n der Pfarrherren.** — Als solche können fremde reformierte Geistliche nur ad interim angestellt werden, 91.

**S t . V i n z e n z e n - oder Münster-Kirche in Bern.** — Wahlart und Wahlfähigkeit der Pfarrherren und Helfer, 20, 21.

**V**isitations- (Kirchen-) **O**rdnung für den reformierten Theil des Cantons, 220, 225.

**B**ögte } Wie gegen dieselben geflagt  
Bogts-Constituenten. } werden könne, 36.

**V**orort, Eidgenössischer. — Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, leitet derselbe die Bundes-Anlegenheiten. Seine Befugnisse sind wie bis zum Jahr 1798, 328. Ihm können von der Tagsatzung Vollmachten ertheilt, auch Eidgenössische Repräsentanten zugegeben werden, 327. Wechsel des Vororts zwischen Zürich, Bern und Luzern, 328. Seine Hauptstadt ist der Versammlungsort, und sein regierendes Standeshaupt der Präsident der Tagsatzung, 325. Vom Vororte werden die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen ausgeschrieben, 325. Was ihm in Fällen von innerer oder äußerer Gefahr obliege, 323. Eidgenössische Canzlen und Beziehung derselben zum Vororte, 328. Derselbe soll über die Aufrechthaltung des freyen Verkehrs im Innern wachen, 331. Ihm liegt ob, für die freye Aus- und Durchfuhr des Getreides und der Lebensmittel bey den benachbarten Staaten zu Gunsten der Schweiz einzuwirken, 333.

Siehe auch Tagsatzung.

**V**orsichts-Anstalten zu Verhütung der Feuergefahr, 142.

## W.

**W**aaren. Von allen in den Canton kommenden Waaren

soll, als Consumo-Abgabe, ein Gewichtzoll bezogen werden, mit Ausnahme des Getreides und der dem Ohmgelde unterworfenen Getränke, 262, 275. Siehe das Weitere unter Gewichtzoll.

Freier Verkehr der Kaufmannswaaren im Innern der Schweiz, 328, 331.

**Wahlart** } für die Dekanenstelle zu Bern, 20.  
**Wahlfähigkeit** } für die Dekanenstelle zu Bern, 20.

für die drey Pfarrstellen am Münster, 20.

für die dritte Helferstelle am Münster, 21.

für die Pfarrer- und Helferstellen an den Nydeck- und Heil. Geist-Kirchen, 22.

für die Pfarrer- und Helferstellen an der französischen Kirche, 23.

**Wallis.** Die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehs wird verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingen gestattet, 14.

Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg ins Leuferbad, 193.

**Wanderbücher.** — Ertheilung derselben an reisende Handwerksgesellen, 362, 366, 368.

**Wasser-Anstalten** als Hülfsmittel gegen eine Feuerbrunst, 157.

**Weggelder.** — Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung der neuen, 328.

Weibergut. — Wie es mit demselben gehalten werden solle bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, 94.

Weibspersonen aus dem Canton Solothurn, so in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 100. Einzuggeld zahlen und Frk. 400. Vermögen besitzen, 182. Die in einen andern Canton einheirathende Weibsperson wird da Burgerin, wo ihr Mann ein Heimathrecht besitzt, 340.

Weiterziehung der erstinstanzlich beurtheilten Administrativ-Streitigkeiten, 61.

Wucher und schädlicher Verkauf. — Polizeymaßnahmen dagegen, 328, 331.

Württemberg, Königreich. — Freizügigkeits-Traftat mit der Schweiz, 387.

### 3.

Zeugen. Stellung bey Administrativ-Streitigkeiten, 38, 50.

Uebereinkunft der Cantone, wegen gegenseitiger Verhörung oder wirklicher Stellung der Zeugen in Criminalfällen, 355, 356.

Aehnliche Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden, 402, 403.

Zölle. — Fuhr- und Lizenz-Verordnung, 184.

Verordnung für den Leberberg, 296.

Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung von neuen, 328.

Zölle. Zoll- und Handelsvertrag mit dem Großherzogthum Baden, 411.

Siehe auch Gewichtzoll oder Consumo-Abgabe.

Zuchthäuser. — Versorgung schweizerischer Verbrecher in auswärtigen. Errichtung gemeinschaftlicher Zuchtanstalten, 363.

Zuchthausstrafen, die nicht zwey Jahre übersteigen, sollen in andere Strafen umgewandelt werden, 120.

Zürich bekleidet abwechselnd mit Bern und Luzern das Amt des Vorortes, 328.

Zusatz-Centimes im Leberberg. — Bezug und Verwendung derselben, 209.

---

